

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Wermelskirchen (Hebesatzsatzung) vom 23.12.2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	420 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	920 v.H.

**§ 2
Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Ertrag wird für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

495 v.H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

(die Veröffentlichung im Internet erfolgte am 23.12.2025, die Hinweisbekanntmachungen in den beiden Lokalzeitungen erfolgten am 24.12.2025)